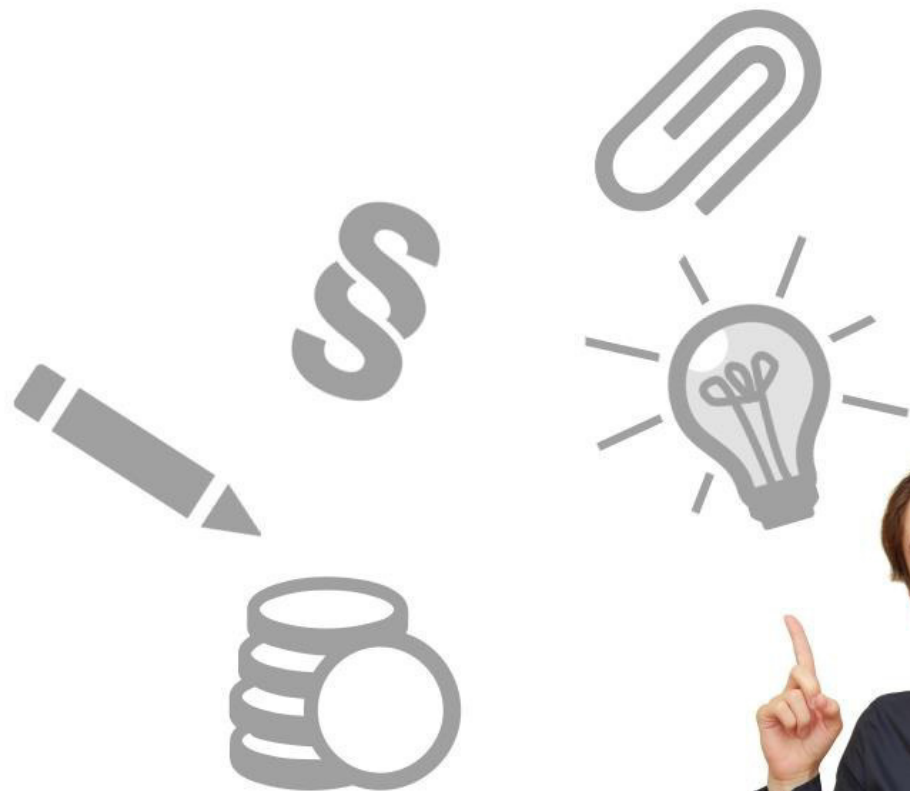


± ° ÂVA1A±



Inhaltsverzeichnis

Wer kann Hartz 4 beantragen?	1
Vermögen und Einkommen: Was dürfen Sie besitzen?	3
Was zählt zum Einkommen?	3
Was zählt zum Vermögen?	4
Das erste Mal im Jobcenter	7
Antragstellung	8
Welche Dokumente benötigen Sie?	8
Der Hauptantrag	9
Anlage KDU	10
Anlage EK	11
Anlage VM	11
Wo müssen Sie Ihren Hartz-4-Antrag abgeben?	12
Wie lange dauert die Bearbeitung?	12
Wie viel Hartz 4 bekommen Sie?	13
Regelbedarf	13
Mehrbedarf	14
Was können Sie zusätzlich beantragen?	15
Erstausstattungen	15
Darlehen vom Jobcenter	15
Leistungen aus dem Bildungspaket	15
Der Hartz-4-Bescheid	17
Der Bewilligungsbescheid	17
Der Ablehnungsbescheid	18
Widerspruch gegen den Hartz-4-Bescheid einlegen	18
Hartz 4: Was können Sie dazuverdienen?	20
Freibetrag auf das Einkommen	20
Verdienst von Kindern	21
Impressum	23

Wer kann Hartz 4 beantragen?

In der Gesellschaft hält sich hartnäckig das **Gerücht**, dass Empfänger von Arbeitslosengeld 2 – umgangssprachlich auch Hartz 4 genannt – grundsätzlich **arbeitslos** sein müssen.

Das ist jedoch so nicht korrekt. Arbeitslose haben generell einen Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 bzw. 2, jedoch können auch **Erwerbstätige**, die durch ihr Einkommen nicht ihren Lebensunterhalt bestreiten können, Hartz 4 erhalten.



Welche **Personengruppen** sind beim Hartz-4-Anspruch eigentlich generell eingeschlossen? Das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB 2) regelt alle Gesetzmäßigkeiten rund um das Arbeitslosengeld 2. Leistungsberechtigt sind nach **§ 7 des SGB 2** demnach Personen, die:

- das 15. Lebensjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind sowie
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

In dieser Definition von ALG 2 springen zwei Begriffe besonders ins Auge: die **Erwerbsfähigkeit** und die **Hilfebedürftigkeit**. Wann sind diese beiden Grundlagen gegeben?

Erwerbsfähig ist eine Person dann, wenn sie **körperlich** und **geistig** dazu in der Lage ist, mindestens **sechs Stunden** am Tag zu arbeiten. Eine eingeschränkte Erwerbsfähigkeit liegt vor, wenn zwischen **drei und sechs Stunden** gearbeitet werden kann. Voll erwerbsgemindert und somit nicht erwerbsfähig sind Personen dann, wenn Sie **weniger als drei Stunden** pro Tag arbeiten können. In diesem Fall bestünde kein Anspruch auf Hartz 4, sondern auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

Hilfebedürftigkeit liegt bei einer Person vor, wenn diese ihren Lebensunterhalt nicht aus **eigenem Vermögen** und/oder Einkommen bestreiten kann. Zusätzlich kann bei hilfebedürftigen Personen auch kein Angehöriger oder anderer Sozialleistungsträger den Unterhalt für die betroffene Person aufbringen.



Erfüllen Sie alle oben genannten Voraussetzungen, sind Sie berechtigt, Hartz 4 zu beziehen.

Erfahren Sie hier mehr zum Thema Hartz-4-Anspruch:

- [Wann besteht ein Anspruch?](#)
- [Voraussetzungen für Hartz 4](#)
- [Welche Leistungen stehen Ihnen zu?](#)



Vermögen und Einkommen: Was dürfen Sie besitzen?

Um zu entscheiden, ob eine tatsächliche Hilfebedürftigkeit vorliegt, müssen sowohl die **Einkommens-** als auch die **Vermögenswerte** des potentiellen Hartz-4-Empfängers betrachtet werden. Wie das im Detail funktioniert, betrachten wir in unserem Hartz-4-Ratgeber im Folgenden genauer.

Was zählt zum Einkommen?

Zum Einkommen werden nach **§ 11 des SGB 2** alle Einnahmen gezählt, die Ihnen beispielsweise durch einen **Job**, einen **Freiwilligendienst**, durch **Pachteinnahmen** oder **Kindergeld** zufließen. Werden Sie vom Jobcenter dazu aufgefordert, Ihre **Mietkosten zu senken**, indem Sie beispielsweise ein Zimmer Ihrer eigenen Wohnung untervermieten, so ist diese Einnahme in Höhe der Differenz zur Höchstgrenze der gewährenden Miete nicht als Einkommen anzusehen. Gleiches gilt für **Geldgeschenke**, die Kinder beispielsweise von ihren Großeltern erhalten. **§ 11a des SGB 2** legt fest, dass Zuwendungen von anderen, die ohne eine bestimmte Pflicht gezahlt werden, nicht zum Einkommen gezählt werden müssen, wenn dadurch die Lage des Leistungsbeziehers nicht so günstig beeinflusst wird, dass dadurch der Anspruch auf Hartz 4 dem Grunde nach verloren ginge. Das bedeutet: In gewissem Rahmen dürfen **Zuwendungen** behalten werden, ohne dass das Jobcenter diese als Einkommen anrechnet. Dies wird im Zweifel immer im Einzelfall entschieden.



Nicht zum relevanten Einkommen werden gezählt:

- Alle Leistungen, die im Zuge von Hartz 4 laut SGB 2 gewährt werden,
- die Grundrente sowie Zahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Schmerzensgeld.



Hartz 4 aufstocken?

Zunächst ist also Ihr **monatliches Einkommen** zu berücksichtigen: Ist es möglich, dass Ihr Lohn oder Gehalt, welches Sie durch Ihre Arbeit verdienen, zum Leben ausreicht?

Es existiert keine feste Einkommensgrenze, ab der einem Leistungsberechtigten ALG 2 ausgezahlt wird. Vielmehr muss berechnet werden, wie viel Geld Ihnen zur Verfügung stünde, wenn Sie nur von Hartz 4 leben würden. Liegt das Einkommen, das Sie durch Ihre Erwerbstätigkeit verdienen, unter dieser Hartz-4-Grenze, können Sie aufstockend ALG 2 erhalten. Wichtig dabei ist, dass Sie dann nicht den vollen Regelsatz erhalten, sondern nur so viel, bis die **Mindestgrenze erreicht** ist.

Was zählt zum Vermögen?

Beim Vermögen sind **festgelegte Grenzen** zu beachten, die laut den Angaben im SGB 2 nicht überschritten werden dürfen. Liegt das Vermögen über der Freigrenze, so muss dieses erst aufgebraucht werden, bevor überhaupt ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 besteht. Allerdings ist nicht jedes Vermögen auch tatsächlich verwertbar. Denn: Neben dem, was bei Hartz 4 angerechnet wird, gibt es auch **Schonvermögen**, welches vom ALG-2-Empfänger behalten werden darf. Aber welche Werte gehören in welche Kategorie? Betrachten wir zunächst das Vermögen, das Hartz-4-Empfänger grundsätzlich behalten dürfen, ergibt sich die folgende Tabelle:

WER?	FREIBETRAG PRO LEBENSJAHR	MINDEST- FREIBETRAG	HÖCHSTFREIBETRAG
Volljährige Person (und Partner)	150 Euro	3.100 Euro	vor dem 1. Januar 1958 Geborene: 9.750 Euro nach dem 1. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 Geborene: 9.900 Euro nach dem 31. Dezember 1963 Geborene: 10.050 Euro
Leistungsberechtigtes, minderjähriges Kind	/	3.100 Euro	3.100 Euro

Inhaber einer Altersvorsorge ab 15 Jahren (mit Partner), sofern die Vorsorge vertragsrechtlich vor dem Ruhestand nicht verwertet werden kann	750 Euro	/	vor dem 1. Januar 1958 Geborene: 48.750 Euro nach dem 1. Dezember 1957 Geborene und vor dem 1. Januar 1964 Geborene: 49.500 Euro nach dem 31. Dezember 1963 Geborene: 50.250 Euro
Für jeden Bezugsberechtigten der Bedarfsgemeinschaft Freibetrag für notwendige Anschaffungen	/	750 Euro	750 Euro

Es lässt sich also schließen: Jeder Bezugsberechtigter und dessen Partner hat einen Vermögensfreibetrag von **150 Euro pro Lebensjahr**, allerdings **mindestens** einen Freibetrag von **3.100 Euro**. Für einen 30-jährigen Hartz-4-Empfänger bedeutet dies, dass ein Vermögen in Höhe von 4.500 Euro vorhanden sein darf, das nicht verwertet werden muss, bevor Anspruch auf Hartz 4 besteht. In diesem Fall wird der Freibetrag von 150 Euro mit den Lebensjahren des Bezugsberechtigten multipliziert. Zudem besteht für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsbezieher ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von **750 Euro für notwendige Anschaffungen**. Dieser soll beispielsweise dazu genutzt werden, eine neue Waschmaschine, einen Kühlschrank, ein Bett oder ähnliches zu erwerben.

Neben diesen Freibeträgen besteht ein sogenanntes **Schonvermögen**, das ein Bezieher von Arbeitslosengeld 2 grundsätzlich nicht anrühren muss, wenn es um die Vermögensverwertung geht. Diese Werte sind so benannt, da sie geschont werden und auch beim Empfang von Hartz 4 weiterhin im Besitz des Bezugsberechtigten bleiben. **Folgende Besitztümer** können zu diesem **Schonvermögen** gezählt werden:

- Angemessener **Hausrat**,
- **Kraftfahrzeug** pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (maximaler Wert etwa **7.500 Euro**),
- **private Altersvorsorge**, wenn eine Zweckbindung besteht,
- eine **Riester-Rente**,
- eine **private Altersvorsorge**, wenn für den Leistungsberechtigten **keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht** besteht,

- **Hausgrundstück** oder **Eigentumswohnung** in angemessener Größe, wenn dieses/diese selbst genutzt wird (etwa 80m² für eine Wohnung und 90 m² für ein Haus bei ein bis zwei Personen; pro Person, die zusätzlich dort wohnt, etwa 20 m² mehr),
- Vermögen, wenn es **zur Beschaffung eines Grundstücks** oder einer Wohnung gespart wurde, wenn dieses bzw. diese für behinderte oder pflegebedürftige Personen benötigt wird,
- alles, was in der **Verwertung unwirtschaftlich** wäre oder besondere Härte bedeuten würde.

Unwirtschaftlich ist eine Verwertung beispielsweise bei einer Lebensversicherung dann, wenn der aktuelle Verkehrswert nur **geringfügig (z. B. nur 10 %)** unter der bereits **eingezahlten Summe** an Beiträgen liegt. Auch dann, wenn eine Eigentumswohnung oder ein Haus über der gewährten Größe liegt, der Verkehrswert allerdings zum Zeitpunkt der Antragstellung im Vergleich niedrig ist, kann der Verkauf unangemessen oder unwirtschaftlich sein. Abgesehen davon muss alles, was über das genannte Schonvermögen und die Freibeträge hinausgeht, zuerst verwertet werden, bevor für Sie ein Anspruch auf Arbeitslosengeld 2 besteht.

Welcher Hausrat gilt als angemessen?

Es gibt bestimmte Haushaltsgegenstände, die zum Alltag gehören und tagtäglich genutzt werden. Diese Dinge gelten als angemessen, da sie **der Befriedigung von Grundbedürfnissen** dienen. Zu diesem angemessenen Hausrat gehören beispielsweise Möbelstücke wie ein Bett, Schrank, Küchentisch oder eine Küchenzeile, aber auch ein Staubsauger, Kühlschrank, eine Waschmaschine sowie ein Fernseher. Welcher Hausrat als angemessen gilt, ist jedoch auch immer eine **Einzelfallentscheidung**. Ein Klavier beispielsweise, das nicht beruflich, sondern lediglich privat genutzt wird, gehört normalerweise nicht dazu. Besitzt ein Hartz-4-Empfänger ein solches, so muss dies zum Vermögen gezählt werden.



Erfahren Sie hier mehr zu den Themen Einkommen und Vermögen:

- [Einkommen](#)
- [Freibetrag auf das Einkommen](#)
- [Schonvermögen](#)
- [Verwertbares Vermögen](#)
- [Aufstocker](#)



Das erste Mal im Jobcenter

Haben Sie geklärt, ob Ihnen grundsätzlich Hartz 4 zusteht, wird es Zeit für die **Antragstellung**. Damit Sie nicht Wochen oder gar Monate ohne finanzielle Leistungen überstehen müssen, sollten Sie den Antrag frühzeitig stellen, denn: Die **Bearbeitungszeit** dauert etwa **sechs Wochen**. Zur Antragstellung ist es nötig, sich zunächst persönlich an das für Sie zuständige Jobcenter zu wenden. Bei Ihrem ersten Besuch erfolgt dann eine Bestandsaufnahme: Wie sind Ihre Adressdaten? In welcher Situation befinden Sie sich? Sind Sie an der richtigen Stelle, um die Ihnen zustehenden Leistungen zu beantragen? Am Ende des Gesprächs erhalten Sie vom entsprechenden Sachbearbeiter die **Formblätter**, die für Ihren Antrag wichtig sind.

Zum **ersten Gespräch** im Jobcenter sollten Sie Folgendes mitbringen:

- Ihren **Personalausweis** oder Ihren gültigen **Reisepass**
- Ihre **Sozialversicherungsnummer** bzw. Ihren Sozialversicherungsausweis



Antragstellung

Haben Sie den ersten Besuch im Jobcenter hinter sich gebracht, folgt nun die **offizielle Antragstellung**. Wenn Sie nicht bereits alle nötigen Formblätter von Ihrem Sachbearbeiter erhalten haben, werden Ihnen diese innerhalb weniger Tage per Post zugestellt. Alternativ haben Sie auch die Möglichkeit, sie selbst auszudrucken.

Welche Dokumente benötigen Sie?

Welche Formblätter Sie benötigen, ist von Ihren persönlichen Lebensumständen abhängig. Was Sie in jedem Fall benötigen, sind **folgende Formblätter**:

- Hauptantrag
- Anlage KDU (Kosten für die Unterkunft und Heizung)
- Anlage EK (Einkommen)
- Anlage VM (Vermögen)

In diesen Formularen machen Sie Angaben zu Ihrer Person, Ihrer evtl. bestehenden Bedarfsgemeinschaft, Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, eventuellen Einschränkungen oder Lebensumständen, die einen Mehrbedarf rechtfertigen sowie zu Ihrer aktuellen Wohnsituation.

Hauptantrag
Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Zutreffendes bitte ankreuzen Weitere Informationen finden Sie in den beigefügten Ausfüllhinweisen

Die Ausfüllhinweise und weiteren Anlagen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de

1. Meine persönlichen Daten
1.1 Allgemein

Anrede | Vorname

Familienname | ggf. Geburtsname

Geburtsort | Geburtsort

Geburtsland | Staatsangehörigkeit

Rentenversicherungsnummer: ? | Rentenversicherungsnummer



Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Grundsätzlich müssen bei der Antragstellung nicht nur die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers betrachtet werden, sondern auch die der in der gleichen Wohnung lebenden Personen. Das ist jedoch nicht immer der Fall, sondern nur, wenn eine **Bedarfsgemeinschaft** existiert.

Folgende Personen werden zur Bedarfsgemeinschaft gezählt:

- Der Antragsteller,
- dessen Partner,
- ein Elternteil eines unter 25-jährigen, erwerbsfähigen Kindes sowie dessen Partner,
- unverheiratete Kinder unter 25, sofern sie den eigenen Unterhalt nicht selbst sichern können,
- Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft.

Wichtig ist besonders im Hinblick auf den letzten Punkt, dass eine **Einstandsgemeinschaft** vorliegen muss. Kommen die zusammenlebenden Personen nicht gegenseitig füreinander auf und wirtschaften nicht gemeinsam (z. B. wie in einer **Wohngemeinschaft**), dann wird auch nicht von einer Bedarfsgemeinschaft ausgegangen. Liegt eine **Haushaltsgemeinschaft** vor - leben also **Verwandte** oder **Ver Schwäger**te zusammen - wird allerdings davon ausgegangen, dass die Bewohner finanziell füreinander eintreten. Ist dem nicht so, muss dieser Zustand dem Jobcenter schriftlich erklärt werden.

Der Hauptantrag

Der Hauptantrag beinhaltet alle Fragen zu Ihrer **persönlichen Lebenssituation**. Hier müssen Sie Ihren Namen, Ihre Adresse, Ihr Geburtsdatum, die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft und Ihren beruflichen Status angeben – also beispielsweise ob Sie Schüler bzw. Student sind oder eine Ausbildung absolvieren. Liegt keiner dieser Zustände vor, müssen Sie hier keine Angaben machen. Zudem sollten Sie angeben, ob Sie **erwerbsfähig** sind. Des Weiteren werden im Hauptantrag Ihre Kontodaten abgefragt sowie diverse Informationen zu persönlichen Daten: Sind Sie **schwanger** oder **alleinerziehend**? Haben Sie eine **Behinderung**? Benötigen Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung? Diese und weitere Fragen führen dann oftmals dazu, dass Sie weitere Dokumente ausfüllen müssen. Haben Sie **Kinder unter 15 Jahren**, müssen Sie beispielsweise zusätzlich die **Anlage KI** ausfüllen.



Ihrem Hauptantrag sind zusätzlich folgende Dokumente beizulegen:

- Mietvertrag
- Nachweis über die Heizkosten
- Nachweis über Nebenkosten
- Wohngeldbescheid (wenn vorhanden)
- Kontoauszüge der letzten drei Monate, bei Selbstständigen auch oft der letzten sechs Monate

Anlage KDU

Die Abkürzung KDU steht für: **Kosten der Unterkunft und Heizung**. Dieses Dokument muss vom potentiellen Hartz-4-Empfänger ausgefüllt werden, damit ihm die Miete für seine Wohnung bezahlt werden kann. Denn: Zusätzlich zum Regelsatz werden dem Leistungsberechtigten auch die **Kaltmiete** sowie **die Heiz- und Nebenkosten** in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt. Das bedeutet, dass das Jobcenter alle Heizkosten übernimmt, die dem Bezugsberechtigten tatsächlich entstehen. Dementsprechend wird keine Pauschale gezahlt. Diese Kosten müssen jedoch angemessen sein. Das bedeutet: Sowohl Größe der Wohnung als auch – und das ist noch viel wichtiger – die Kosten dürfen bestimmte **Richtwerte** nicht überschreiten. Diese orientieren sich am **örtlichen Mietspiegel** und sind deshalb von Stadt zu Stadt unterschiedlich. Grundsätzlich gelten folgende Werte, nach denen sich ein Hartz-4-Empfänger bei der Wahl seiner Wohnung richten sollte:

ANZAHL DER PERSONEN	WOHNUNGSRÖSSE
Ein Leistungsberechtigter hat Anspruch auf	bis zu 45 m ²
Zwei Leistungsberechtigte haben Anspruch auf	bis zu 60 m ²
Drei Leistungsberechtigte haben Anspruch auf	bis zu 75 m ²
Je Person, die mehr im Haushalt lebt	+ 15 m ²

Wird das **Warmwasser dezentral** erzeugt, also beispielsweise durch einen Durchlauferhitzer, so können Sie einen **Mehrbedarf** für diesen Sonderfall geltend machen. In solch einer Situation werden dem Leistungsberechtigten sowie dessen Partner oder einer anderen volljährigen Person der Bedarfsgemeinschaft in der Regel **2,3 %** vom monatlichen Regelbedarf zusätzlich für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person gewährt. Für **Kinder zwischen 15 und 18 Jahren** ergibt sich ein Prozentsatz von **1,4 %**, zwischen **7 und 14 Jahren 1,2 %** sowie für **jüngere Kinder** ein Wert von **0,8 %**, der zusätzlich im Monat erstattet wird, wenn eine dezentrale Warmwassererzeugung vorliegt.

Wichtig ist: Sowohl **Strom** als auch weitere Kosten wie **Internet** oder **Telefon** müssen Sie aus Ihrem **Regelsatz** bestreiten! Die Kosten für diese Aufwendungen werden nicht als Kosten für die Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Umzug

Wie sieht es aus, wenn Personen bereits in einer Wohnung leben und dann erst Arbeitslosengeld 2 beantragen müssen? Normalerweise ist ein **Umzug** nötig, wenn die Miete der Wohnung zu hoch ist. Für die Wohnungssuche hat der Bezugsberechtigte in der Regel etwa **sechs Monate** Zeit. Alternativ kann ein Empfänger von Arbeitslosengeld 2 auch versuchen, den Differenzbetrag der Miete aus dem eigenen Regelsatz zu bestreiten. Dies sollten Sie aber unbedingt vorher mit Ihrem Sachbearbeiter absprechen. Wird ein Empfänger von Hartz 4 gezwungen, sich eine neue Wohnung zu suchen bzw. seine Wohnungskosten zu senken, so muss der **Umzug vom Jobcenter gezahlt** werden. Das ist auch dann der Fall, wenn ein neuer Arbeitsplatz einen Umzug voraussetzt.

Welche **Kostenerstattungen** möglich sind und wann ein Umzug tatsächlich vollzogen werden muss, können Sie im [Hartz-4-Ratgeber zum Umzug](#) nachlesen.



Anlage EK

Das Kürzel EK steht für **Einkommen** und das dazugehörige Formblatt ermöglicht es dem Hartz-4-Antragsteller, Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen zu machen. Neben einer möglichen **Erwerbstätigkeit** kann der Antragstellende ebenfalls u. a. **Renten, Beihilfen wie Wohngeld**, Einnahmen aus einer **Vermietung** oder **Verpachtung** sowie **Kindergeldansprüche** angeben. Die Einkommensangaben dienen dem Jobcenter dazu, auszurechnen, inwiefern sich der Hartz-4-Anspruch des potentiell Leistungsberechtigten und dessen Bedarfsgemeinschaft verringert, weil er etwa teilweise selbst etwas zu seinem Lebensunterhalt beisteuern kann.

Anlage VM

Besitzen Sie **Vermögen** – beispielsweise in Form von **Sparkonten, Immobilien** oder **Lebensversicherungen** – so müssen Sie dieses in den meisten Fällen zuerst dazu nutzen, Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Erst, wenn Sie dieses Vermögen verwertet haben bzw. es nicht ausreicht, um damit über die Runden zu kommen, kann ein Anspruch auf Hartz 4 bestehen.

Das Schonvermögen wird dabei nicht in die anstehende Verwertung mit einbezogen. Aus diesem Grund ist vom Leistungsberechtigten die Anlage VM auszufüllen. Hier wird erfragt, welche **Vermö-**

genswerte vorhanden sind, also zum Beispiel welche Konten bestehen, ob es Sparbücher gibt und ob Lebensversicherungen oder eine Altersvorsorge existieren.

Haben Sie alle Formblätter vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, können Sie diese entweder **persönlich** beim Jobcenter einreichen oder auch **per Post** schicken.

Wo müssen Sie Ihren Hartz-4-Antrag abgeben?

Wo Sie Ihren Antrag abgeben müssen, ist davon abhängig, welches Jobcenter für Sie verantwortlich ist. Normalerweise besitzt jeder **Landkreis**, jede **Kommune** oder **kreisfreie Stadt** ein Jobcenter, welches für das jeweilige Einzugsgebiet zuständig ist. An welches Jobcenter Sie sich wenden sollten, können Sie auch durch die interaktive Karte der [Bundesagentur für Arbeit](#) herausfinden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Wollen Sie einen Hartz-4-Antrag beim Jobcenter abgeben, sollten Sie darauf achten, dass erst ab dem **Monat der Antragstellung** Leistungen gewährt werden. Eine rückwirkende Bewilligung – beispielsweise bis zum Beginn Ihrer Hilfebedürftigkeit – ist nicht möglich, wenn dieser Zeitpunkt vor dem Monat der Antragsabgabe liegt. Die Bearbeitung des Erstantrags benötigt in **etwa sechs Wochen**, kann aber je nach Ort schwanken. Wichtig ist, dass Sie möglichst schnell alle Unterlagen vollständig vorlegen können. Denn erst dann, wenn alle Dokumente vorliegen, kann der Antrag vom Jobcenter abschließend bearbeitet werden.

Erfahren Sie hier mehr zum Thema Antragstellung:

- [Hartz-4-Antrag](#)
- [Unterlagen zum Hartz-4-Antrag](#)



Wie viel Hartz 4 bekommen Sie?

Die wohl wichtigste Frage im Hartz-4-Ratgeber ist, welches Geld Bezugsberechtigte zu Beginn des Monats nun eigentlich tatsächlich ausgezahlt bekommen. Grundsätzlich ist das davon abhängig, welcher **Regelbedarf** Ihnen gewährt wird und ob Sie Anspruch auf einen oder mehrere zusätzliche Bedarfe haben. Aber welche Geldleistungen sind möglich? Hierzu müssen der Regelbedarf, eventuell gewährte Mehrbedarfe und individuell mögliche Einzelleistungen separat betrachtet werden.



Regelbedarf

Grundsätzlich steht jedem Hilfebedürftigen Hartz-4-Empfänger zunächst der Regelbedarf zu. Wie hoch dieser ausfällt, ist lediglich vom **Alter des Bezugsberechtigten** abhängig. In den jeweiligen Altersklassen stehen die Regelsätze allerdings fest und können nicht verändert werden. Die folgenden Regelbedarfe werden geleistet (**Stand 1. Januar 2017**)

REGELBEDARFSSTUFE	AB 1. JANUAR 2017
Stufe 1: alleinstehend oder alleinerziehend	409 Euro
Stufe 2: Partner des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	368 Euro
Stufe 3: Erwachsene im Haushalt anderer	327 Euro
Stufe 4: Jugendliche von 13 bis unter 18 Jahre	311 Euro
Stufe 5: Kinder von 6 bis unter 13 Jahre	291 Euro
Stufe 6: Kinder von 0 bis unter 6 Jahre	237 Euro

Dieser Regelsatz ist unabhängig von Mehrbedarfen oder den Leistungen für die Unterkunft und Heizung und wird je nach Alter jeder Person, die eventuell zusätzlich in der Bedarfsgemeinschaft wohnt, pro Monat gezahlt.

Beachten Sie auch: Die **Beiträge zur Krankenversicherung** werden Hartz-4-Empfängern ebenfalls gezahlt. Auch dann, wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB 2 beziehen, können Ihnen Zuschüsse für die Krankenversicherung gezahlt werden. Das ist dann der Fall, wenn Sie lediglich aufgrund der Zahlung dieser Beiträge **hilfebedürftig** würden.



Mehrbedarf

Je nachdem, welche Lebensumstände bei Ihnen vorliegen, können Sie unterschiedliche Mehrbedarfe geltend machen. Ein **Mehrbedarf** zeichnet sich dadurch aus, dass ein **regelmäßiger Bedarf** besteht, der nicht nur einmalig gedeckt werden muss.

Mehrbedarf kann gewährt werden für:

- **Alleinerziehende** in Höhe von **12 bis 36 %** des Regelbedarfs, bei mehreren Kindern bis **max. 60 %** des maßgebenden Regelbedarfs,
- **Schwangere** ab der 13. Woche in Höhe von **17 %**,
- **Behinderte** in Höhe von **35 %**,
- eine **dezentrale Warmwasserversorgung** in Höhe von **2,3 %**,
- eine **kostenaufwändige Ernährung** in angemessener Höhe (welche Höhe angemessen ist, wird im Einzelfall normalerweise anhand eines ärztlichen Gutachtens entschieden)

Je nachdem, welchen Mehrbedarf Sie geltend machen wollen, können unterschiedliche Leistungen gezahlt werden. Denn: Je nach Grund werden gewisse Prozentsätze vom Regelbedarf zusätzlich gezahlt. Wichtig ist, dass immer der **Regelbedarf derjenigen Person maßgeblich** ist, die den **Mehrbedarf beansprucht**. So erhält ein Erwachsener beispielsweise für das Warmwasser einen Mehrbedarf von 2,3 % von insgesamt 409 Euro – also etwa 9 Euro – ein 14-jähriger Jugendlicher jedoch nur 2,3 % von 311 Euro – also etwa 7 Euro.

Erfahren Sie hier mehr zum Thema Regel- und Mehrbedarf:

- [Regelbedarf](#)
- [Mehrbedarf](#)
- [Krankenversicherung](#)



Was können Sie zusätzlich beantragen?

Neben den Leistungen, die Ihnen aufgrund der Regelleistung und des eventuell gewährten Mehrbedarfs zustehen, können auch weitere Zahlungen seitens des Jobcenters folgen. Diese sind im SGB 2 festgelegt und lassen sich grob in Leistungen zur **Erstausstattung** sowie einzelnen **anderen Leistungen** untergliedern. Aber was ist genau unter diesen Kategorien zu verstehen? Das erfahren Sie jetzt in unserem Ratgeber zu Hartz 4.



Erstausstattungen

Auf entsprechenden Antrag können Hartz-4-Empfänger auch Geldleistungen für gewisse Einzelbedarfe erhalten. Diese werden dann nicht monatlich, sondern **einmalig** gezahlt und beinhalten beispielsweise folgende Situationen:

- Erstausstattung für eine **neue Wohnung** inklusive Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung bei **Schwangerschaft**,
- **Anschaffung therapeutischer Geräte.**

Wichtig hierbei ist, dass die Leistungen nicht nur in **Geldform**, sondern auch als **Sachleistungen** erbracht werden können. Ein Anspruch auf eine Auszahlung des Geldes besteht also nicht und ist grundsätzlich von dem Jobcenter abhängig, bei welchem Sie den Zuschuss beantragen.

Darlehen vom Jobcenter

Zusätzlich können Sie ein **Darlehen** beim Jobcenter beantragen. Das kann dann sinnvoll sein, wenn Hartz-4-Empfängern zum Beispiel eine größere Investition bevorsteht oder ein wichtiges **Haushaltsgerät** kaputt gegangen ist. Zusätzlich kann es beispielsweise dazu genutzt werden, **Stromnachzahlungen zu leisten**. Um das Darlehen zurückzuzahlen, wird normalerweise monatlich ein Teil des Regelbedarfs vom Jobcenter einbehalten.

Leistungen aus dem Bildungspaket

Eine weitere Leistung besteht zusätzlich für **Kinder und Jugendliche**. Für diese kann das Bildungspaket beantragt werden, dass unter anderem die Teilnahme an **Klassenfahrten** und **Schulausflügen**, an **Musikunterricht**, **Sportgruppen**, in **Vereinen** oder am **gemeinsamen Mittagessen** in der Mensa

ermöglicht. Denn: Nur weil die Eltern eines Kindes Hartz-4-Empfänger sind, sollen die Sprösslinge nicht unter der Geldknappheit leiden. So können Kosten für Freizeitaktivitäten vom Jobcenter übernommen werden, damit das Kind wie alle anderen Schulkameraden auch daran teilnehmen kann. Folgende Leistungen sind möglich:

- Tatsächliche Aufwendungen für **Schulausflüge und Klassenfahrten**, wenn letztere schulrechtlich bestimmt wurden
- Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** in Höhe von 70 Euro zum 1. August und nochmals 30 Euro zum 1. Februar (bei abweichendem Schulbeginn zwischen August und Januar 70 Euro, zwischen Februar und Juli 100 Euro)
- **Fahrtkostenübernahme**, wenn diese Aufwendungen 5 Euro pro Monat überschreiten
- **Nachhilfekosten**, wenn die Förderung für die Versetzung nötig ist
- Kosten für ein **gemeinsames Mittagessen**, wenn die Schule/die Kita dieses vorsieht
- **Mitgliedsbeitrag** für Vereine oder Musikunterricht (u. a.) in Höhe von 10 Euro monatlich

Beachten Sie auch hier: Wichtig ist, dass Sie immer ein **Antrag** auf die entsprechende Leistung stellen. Eine automatische Gewährung erfolgt nicht. Zusätzlich kann bei begründetem Mehr- bzw. Einzelbedarf eine abweichende Leistungserbringung erfolgen.



Erfahren Sie hier mehr zum Thema Leistungen:

- [Erstausstattung](#)
- [Darlehen](#)
- [Bildungspaket](#)
- [Sonderbedarf](#)



Der Hartz-4-Bescheid

Haben Sie alle Anträge beim zuständigen Jobcenter abgegeben, müssen Sie zunächst ein wenig Geduld an den Tag legen. Denn: Die **Antragsbearbeitung** dauert **einige Wochen**. Wie lange genau Ihr Jobcenter dafür benötigt, Ihrem Antrag stattzugeben, ist jedoch auch von der Größe der Einrichtung und den zu bearbeitenden Unterlagen abhängig.

Geschieht **sechs Monate** lang gar nichts, können Sie eine **Untätigkeitsklage** einreichen. Da die meisten Hartz-4-

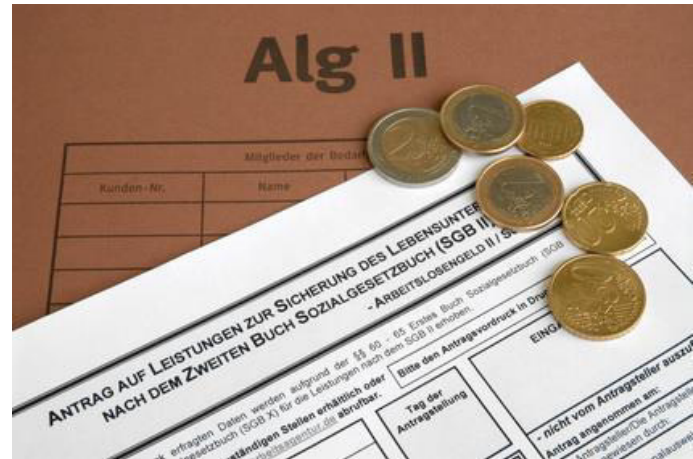
Empfänger so eine lange Zeit jedoch nicht ohne Geldzahlungen über die Runden kommen, sollten sie vorher handeln. Denn für die **Übergangszeit können Schecks ausgestellt** werden, wenn Sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Hartz-4-Leistungen haben. In welcher Höhe diese gewährt werden, ist allerdings von der individuellen Situation abhängig und sollte vorher mit dem Sachbearbeiter besprochen werden.

Im Anschluss an die Bearbeitung erhalten Sie Post vom Jobcenter. Der Bescheid, der später in Ihrem Briefkasten landet, kann entweder ein **Bewilligungs-** oder ein **Ablehnungsbescheid** sein. Aber was sollte genau drinstehen? Unser Hartz-4-Ratgeber klärt Sie im Folgenden auf.

Der Bewilligungsbescheid

Entscheidet das Jobcenter zu Ihren Gunsten, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. In diesem ist die Höhe der Zahlung angegeben, die Sie und ggf. Ihre Bedarfsgemeinschaft monatlich erhalten.

Eine **Bewilligung** von Hartz 4 erfolgt immer für einen **Zeitraum von zwölf Monaten**. Besteht die Hilfebedürftigkeit über dieses Jahr hinaus, so müssen Sie einen **Weiterbewilligungsantrag (WBA)** stellen.



Folgende Angaben sind im Hartz-4-Bescheid verzeichnet:

- Name und Adresse des Antragstellers
- Bedarfsgemeinschaftsnummer
- Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
- Höhe der Zahlungen sowie Bewilligungszeitraum
- Zahlungsempfänger (also Antragsteller, im Zweifel auch Vermieter (u. a.))
- Auskunft über Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung
- Rechtsbehelfsbelehrung

Zusätzlich erhält der Bezugsberechtigte die Berechnungsrundlage sowie das Dokument zur **GEZ-Befreiung**.

Der Ablehnungsbescheid

Sind Sie nicht leistungsberechtigt, haben aber einen Antrag auf Arbeitslosengeld 2 gestellt, so erhalten Sie vom Jobcenter einen **Ablehnungsbescheid**. Dieser sollte die Gründe enthalten, wieso Ihnen Hartz 4 verwehrt wird. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn Sie **zu viel Vermögen** haben und dieses erst aufbrauchen müssen oder Ihr **Einkommen** (z. B. durch Pachteinnahmen) zu hoch ist, als dass Sie Arbeitslosengeld 2 beantragen könnten.

Der Ablehnungsbescheid kann allerdings auch falsch sein, denn den Sachbearbeitern können **Fehler** in der Berechnung des Anspruchs unterlaufen. Liegen Fehler vor, ist es sinnvoll, **Widerspruch einzulegen**.

Widerspruch gegen den Hartz-4-Bescheid einlegen

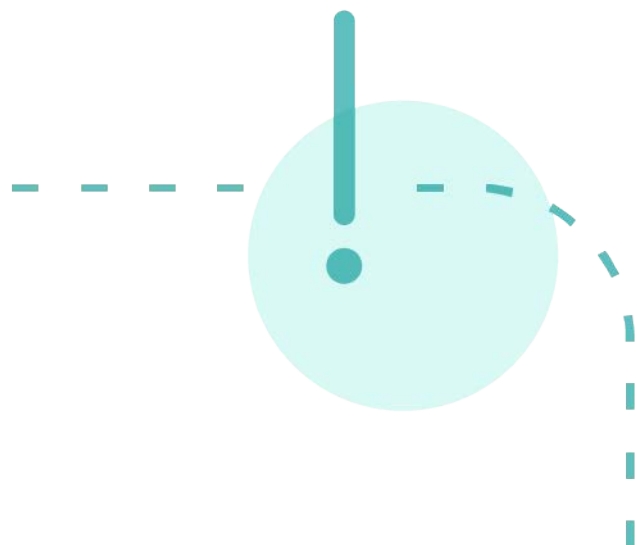
Wollen Sie gegen den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen, so haben Sie dafür **vier Wochen nach Erhalt des Schreibens** Zeit. Im Widerspruchsschreiben sollten Sie kurz begründen, wieso Sie den Bescheid anzweifeln. Diesen Einwand schicken Sie an das zuständige Jobcenter, das auch Ihren Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid ausgestellt hat. Dieses muss anschließend Ihre Unterlagen nochmal prüfen. **Spätestens nach drei Monaten** erhalten Sie dann einen Widerspruchsbescheid, in dem das Jobcenter zu Ihren Anmerkungen Stellung beziehen muss.

Hartz-4-Empfänger können selbstverständlich selbst Widerspruch einlegen. Sind Sie sich allerdings nicht sicher, ob dieser tatsächlich zum Erfolg führen kann, kann der Rat eines **Anwalts für Sozialrecht** hilfreich sein. Beantragen Sie **Beratungshilfe** – oder im nächsten Schritt auch **Prozesskostenhilfe**, falls es zu einer Einigung vor Gericht kommen muss – so ist dies mit einem relativ geringen finanziellen Aufwand verbunden. Sie können sich ebenfalls an eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe wenden. Beratungen zum Thema Hartz 4 werden beispielsweise von der **Caritas** angeboten.



Erfahren Sie hier mehr zum Thema Hartz-4-Bescheid:

- [Hartz-4-Bescheid](#)
- [Ablehnungsbescheid](#)
- [Bewilligungsbescheid](#)
- [Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid](#)
- [Hartz-4-Beratungsstellen](#)



Hartz 4: Was können Sie dazuverdienen?

Haben Sie endlich den Aufwand der Beantragung hinter sich gebracht und erhalten Arbeitslosengeld 2, so können Sie selbst auch etwas dafür tun, Ihre **Hilfebedürftigkeit zu verringern** und schnell wieder eine richtige Arbeit zu finden. Denn: Vorrangig geht es beim Arbeitslosengeld 2 darum, dass Sie zügig wieder einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen können und nicht mehr auf Hartz 4 angewiesen sind.



Freibetrag auf das Einkommen

Entscheiden Sie sich zunächst für die Aufnahme einer **Nebentätigkeit**, dürfen Sie Ihr daraus erzielttes Einkommen jedoch nicht in voller Höhe behalten, da es mit Ihrem Hartz-4-Anspruch verrechnet wird. Aber wie funktioniert das genau? Unser Hartz-4-Ratgeber klärt Sie darüber auf, wie viel sie tatsächlich von Ihrem Gehalt behalten dürfen und was mit Ihrem Hartz-4-Satz verrechnet wird.

Zunächst dürfen erwerbstätige Hartz-4-Empfänger einen **Freibetrag von 100 Euro** grundsätzlich anrechnungsfrei behalten. Darüber hinaus gelten folgende Richtwerte hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit neben dem Bezug von Arbeitslosengeld 2:

- Verdienst zwischen **101 und 1000 Euro**: **20 %** bleiben **anrechnungsfrei**
- Verdienst zwischen **1001 und 1200 Euro**: **10 %** bleiben **anrechnungsfrei**
- Verdienst zwischen **1201 und 1500 Euro**: **10 %** bleiben **anrechnungsfrei**, wenn ein **minderjähriges Kind** im Haushalt lebt

Lebt kein minderjähriges Kind im Haushalt, so wird bereits ab einem Verdienst von 1201 Euro das gesamte Einkommen auf den Hartz-4-Satz angerechnet.



Jutta bezieht Hartz 4, arbeitet aber nebenbei in einem Minijob, bei dem sie **450 Euro brutto** im Monat verdient. Von diesen 450 Euro darf sie zunächst einen **Freibetrag von 100 Euro** behalten. Vom darüber hinausgehenden Betrag von **350 Euro** darf sie **20 %** behalten, die restlichen 80 % werden mit dem Jutta zustehenden Hartz-4-Satz verrechnet. Daraus ergibt sich folgende Rechnung:

20 % von 350 Euro = **70 Euro**.

Jutta darf also insgesamt einen Betrag von **100 Euro + 70 Euro = 170 Euro** von ihrem Minijobverdienst monatlich behalten.

Verdienst von Kindern

Auch Kinder haben Träume, die sie sich gerne verwirklichen würden. Sei es eine neue **Spielekonsole**, ein **Comicheft** oder ein **Musikinstrument**. Das Taschengeld reicht für solche Anschaffungen jedoch selten aus. Dann ist es an der Zeit für Jugendliche, einen Nebenjob anzunehmen oder in den Ferien eine Zeit lang zu arbeiten. Darf das Geld allerdings von den Kindern behalten werden oder wird auch dieses zugunsten der Bedarfsgemeinschaft auf den Hartz-4-Satz angerechnet?

Grundsätzlich gilt für Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft, dass ihr **Gehalt** genau wie das der Eltern **auf den ALG-2-Satz angerechnet** wird. Dabei gelten die gleichen Freibetrags- und Abzugsregelungen wie bei den erwachsenen Hilfebedürftigen.

Ausnahmen gibt es lediglich für **Ferienjobs**. Denn: Kinder und Jugendliche dürfen hierbei bis zu **1.200 Euro anrechnungsfrei** hinzuverdienen, wenn die Arbeit innerhalb der Schulferien erfolgt. Privilegiert ist ein Ferienjob bis zu insgesamt **vier Wochen**. Bleibt der Lohn unter 1.200 Euro, sind allerdings mehr als vier Wochen für den Job angesetzt, so muss berechnet werden, welcher Lohn in den ersten vier Wochen zuging. Alles, was über den **Wert von 1.200 Euro hinausgeht**, wird wie mit den oben genannten anrechnungsfreien **Beiträgen berechnet**.

Jannes hat Sommerferien und arbeitet **fünf Wochen** am Fließband eines Automobilherstellers. Er bekommt **14 Euro pro Stunde** und arbeitet in der Woche **20 Stunden**, das ergibt einen wöchentlichen Verdienst von **280 Euro**. In fünf Wochen verdient er also insgesamt **1.400 Euro**. Da er mit seinen Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft wohnt, hat er für seinen Ferienjob einen Freibetrag von 1.200 Euro. Dieser gilt für die **ersten vier Wochen**, in denen er insgesamt **1.120 Euro** verdient hat. Diesen Verdienst darf er komplett behalten. Was Jannes vom restlichen Geld - also 280 Euro - behalten darf, ergibt sich aus den Freibeträgen: Zunächst sind **100 Euro** anrechnungsfrei, von den restlichen **180 Euro** bleiben **20 % anrechnungsfrei**, also **36 Euro**. Entsprechend darf Jannes insgesamt **100 Euro + 36 Euro + 1.120 Euro = 1.256 Euro** von seinem Ferienjobverdienst behalten.



Erfahren Sie hier mehr zum Thema Zuverdienst:

- [Minijob](#)
- [Ferienjob für Kinder](#)
- [Zuverdienst](#)



Impressum

Unter diesem Link gelangen Sie zu unserem Impressum: [Impressum](#)

Bildquellen: istockphoto.com /Nastia11, fotolia.com/bramgino, fotolia.com/JSB, fotolia.com/Michael Schütze, fotolia.com/Harald07, fotolia.com/rilueda, fotolia.com/stadtrate